

75. 1. Tritt, wenn von einem Bankkonsortium der von ihm fest übernommene Teilbetrag einer öffentlichen Anleihe zur Zeichnung aufgelegt wird, der Zeichner nur zu der einzelnen Bank, bei der er zeichnet, und von der seine Zeichnung angenommen wird, oder zu dem Konsortium in ein Vertragsverhältnis?

2. Anwendungsgebiet des § 7 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes.

I. Zivilsenat. Urt. v. 9. Januar 1904 i. S. Allgem. Deutsche Kreditanstalt (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. I. 361/03.

I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 29. Mai 1901 erließ der Rat der Stadt Leipzig eine Bekanntmachung, wonach er von einer Leipziger Stadtanleihe aus dem Jahre 1897 in Höhe von 35 000 000 *M* den Rest von 15 000 000 *M* zum Zinsfuß von 4 Prozent als Serie II begeben wollte.

Im Anschluß hieran veröffentlichten am 14. Juni 1901 sieben Banken, darunter die damalige Leipziger Bank und die Beklagte, gemeinsam einen Prospekt, worin sie erklärten, daß sie von der erwähnten Stadtanleihe einen Teilbetrag von 4500000 *M* fest übernommen hätten und ihn zur Zeichnung auflegten. Die Zeichnungsbedingungen waren folgende.

1. Die Zeichnung sollte am 20. Juni 1901 gleichzeitig bei den sieben Bankinstituten und Bankfirmen während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden stattfinden.
2. Der Zeichnungspreis betrug 102,40 Prozent zuzüglich laufender Stückzinsen für die Zeit vom 31. März 1901 ab bis zum Abnahmetage.
3. Die Zeichnung sollte geschlossen werden können, sobald der für sie bestimmte Betrag erschöpft sei. — Sodann heißt es weiter:
- „4. Die Zuteilung erfolgt sobald als tunlich durch schriftliche Benachrichtigung der Zeichner. Die Berücksichtigung jeder einzelnen Zeichnung unterliegt dem Ermessen der Stelle, bei welcher die Zeichnung erfolgt ist.
5. Die Abnahme der zugeteilten Stücke hat gegen Zahlung des Zeichnungspreises (vgl. Nr. 2) innerhalb der Zeit vom 26. Juni bis 5. Juli 1901 zu erfolgen.“

Am 21. Juni 1901 zeichnete der Kläger bei der Filiale der Leipziger Bank in Aue ein Stück der Anleihe im Nominalbetrage von 5000 *M*. Er empfing dagegen von der genannten Filiale eine Bescheinigung über die Zeichnung und sodann eine „Leipzig den 21. Juni 1901“ datierte Schlussnote, in welcher als Ausstellerin „die Leipziger Bank in Leipzig“ mit dem durch Stempeldruck hergestellten Zusatz „für Rechnung eines Konsortiums“ bezeichnet, als Gegenstand des Geschäfts 5000 *M* 4prozentige Leipziger Stadtanleihe Serie II, als Preis 102,40 angegeben, und am Schlusse bemerkt war: „Vermittelt durch: Wechselstube und Depositenkasse der Leipziger Bank in Aue (Erzgeb.)“.

Durch Zuschrift vom 24. Juni 1901 erhielt ferner der Kläger von der genannten Filiale die Mitteilung, daß er für die überlassenen 5000 *M* Leipziger 4prozentiger Stadtanleihe à 102,40 Prozent mit 5188,40 *M* Val. pr. 26. Juni belastet sei, und ihm vom Eintreffen des Stückes Bescheid werde gegeben werden.

Am 26. Juni 1901 wurde indes über das Vermögen der Leipziger Bank das Konkursverfahren eröffnet, und es kam deshalb nicht zur Aushändigung des gezeichneten Anleihestücks an den Kläger.

Auf Grund aufgestellter Behauptungen davon ausgehend, daß wegen des Kaufpreises für das gezeichnete Stück der Anleihe die Leipziger Bank befriedigt sei, und die Ansicht vertretend, daß Beklagte als Mitglied einer von ihr und den Mitunterzeichnern des Prospekts gebildeten Gelegenheitsgesellschaft ihm gesamtschuldnerisch aus dem Kaufe des Anleihestücks hafte, klagte der Kläger auf Lieferung eines Stücks der Leipziger Stadtanleihe Serie II über 5000 *M.*

Vom Landgericht wurde auf Grund der Auffassung, daß der Kläger den Zeichnungsvertrag lediglich mit der Leipziger Bank geschlossen habe, die Klage abgewiesen, wogegen das Oberlandesgericht, der Rechtsauffassung des Klägers sich anschließend, zu dessen Gunsten erkannte. Die Revision führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

„Der Klagsanspruch hat zunächst zur Voraussetzung, daß hinsichtlich der vom Kläger gezeichneten 5000 *M.* Leipziger Stadtanleihe ein Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Beklagten besteht, was davon abhängt, ob die Leipziger Bank den mit dem Kläger geschlossenen, als Kaufvertrag sich darstellenden Vertrag erkennbar namens des Bankkonsortiums geschlossen hat und dazu auch ermächtigt war. Das Berufungsgericht hat geglaubt, diese Frage auf Grund des gegebenen Sachverhalts bejahen zu müssen; ihm kann aber nicht beigezpflichtet werden.

Der von dem Bankkonsortium veröffentlichte Prospekt enthielt, wie sich aus der Bedingung 4 Satz 2 ergibt, keinen gemeinschaftlichen Verkaufsantrag bezüglich der aufgelegten 4500000 *M.* Leipziger Stadtanleihe, sondern nur eine gemeinschaftliche Aufforderung zur Stellung von Kaufanträgen durch Zeichnung. Diese Kaufanträge aber sollten gerichtet werden an die einzelnen Banken, und über die Berücksichtigung jeder einzelnen Zeichnung sollte die Bank, bei welcher die Zeichnung erfolgt war, entscheiden. Demgemäß war denn auch, wie feststeht, die von dem Kläger unterzeichnete „Zeichnungs-Anmeldung“ gerichtet an die Leipziger Bank, und die Annahme des in dieser Anmeldung liegenden Kaufantrages erfolgte durch Zustellung einer Schlußnote,

in welcher als Verkäuferin bezeichnet war die Leipziger Bank. Allerdings waren hinzugefügt die Worte „für Rechnung eines Konsortiums“. Diese besagten indes nicht, daß namens des Konsortiums verkauft werde. Dem Berufungsgericht mag zuzugeben sein, daß im Geschäftsverkehr der Kaufleute öfter die Worte „für Rechnung“ und „im Namen“ als gleichbedeutend angesehen und gebraucht werden. Aber dafür, daß die Leipziger Bank, die rechtskundig vertreten und beraten war, hier die beiden Ausdrucksweisen miteinander verwechselt haben sollte, fehlt es an genügendem Anhalt. Keiner ist darin zu finden, daß, wie das Berufungsgericht hervorhebt, zwei zu dem Konsortium gehörende Bankhäuser bei der Ausstellung ihrer Schlußnoten statt der Worte „für Rechnung“ die Worte „im Auftrage“ (eines Konsortiums) verwendet haben; denn „im Auftrage“ ist ebensowenig gleichbedeutend mit „im Namen“, wie „für Rechnung“; und auf einem Rechtsirrtum beruht es, wenn das Berufungsgericht meint und darauf das entscheidende Gewicht legt, daß hier die einzelnen Banken namens des Konsortiums hätten verkaufen müssen, weil sonst gemäß § 7 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes doppelte Schlußnoten auszustellen, und demnach doppelte Stempelbeträge zu verwenden gewesen wären. Wenn die einzelnen zu dem Konsortium gehörenden Banken für Rechnung des Konsortiums, aber in eigenem Namen verkauften, so handelten sie nicht als Kommissionäre im Sinne des § 383 H.G.B. Die einzelne Bank brauchte auch nicht vorher das Alleineigentum an Stücken der Stadtanleihe zu erwerben, um in eigenem Namen geschlossene Kaufverträge erfüllen zu können; die Mitglieder des Konsortiums konnten sich vielmehr durch bloß tatsächliche Verteilung der gemeinschaftlich erworbenen Anleihestücke zur Erfüllung der einzelnen Kaufverträge gegenseitig in den Stand setzen; es übertrug dann jede Bank, weil mit Einwilligung des Konsortiums, in rechtsgültiger Weise das Eigentum an den den Käufern übergebenen Stücken (§ 185 Abs. 1 H.G.B.). Die vom Bundesrat aufgestellten Grundzüge für die Anwendung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885, dessen § 7 Abs. 3 — abgesehen davon, daß anstatt des § 383 des neuen der Art. 360 des alten Handelsgesetzbuchs angezogen ist — mit dem § 7 Abs. 3 des jetzt geltenden Reichsstempelgesetzes übereinstimmt, enthalten denn auch unter Ziff. 10 die Bestimmung: „... Besteht zwischen mehreren Firmen eine Meta-Geschäftsverbindung, so sind die Abrech-

nungen zwischen den Metisten über die von einem derselben auf eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossenen Geschäfte nicht als Abwicklungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommittenten im Sinne des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu betrachten.“

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 198, Bd. 26 S. 52.

Die hier in den Schlußnoten enthaltenen Bemerkte „für Rechnung eines Konsortiums“ oder „im Auftrage eines Konsortiums“ finden daher, auch wenn man sie nicht für gleichbedeutend nimmt mit „im Namen eines Konsortiums“, ihre vollkommen zureichende Erklärung, weil sie auch dann klarstellten, daß hier ein Verhältnis vorlag, daß die Notwendigkeit einer doppelten Stempelverwendung ausschloß.

Schon hiernach ist der Klagenanspruch hinfällig.“ . . .